

## LÄNDERINFORMATIONEN



### Japan

#### Freihandelsabkommen mit EU seit 01.02.2019 in Kraft

Das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan trat am 01.02.2019 in Kraft. In Japan sind die meisten gewerblichen Waren bereits tariflich zollfrei, auf EU-Seite kommt es jetzt ebenfalls zu einem vollständigen Zollabbau. Dieser erstreckt sich meist über drei bis sieben Jahre, bei Schienenfahrzeugen, Zugmaschinen und Bussen über zwölf Jahre. Pkw und Lkw werden innerhalb von sieben Jahren zollfrei, Krafträder innerhalb von fünf Jahren. Spürbare beiderseitige Zollsenkungen ergeben sich für landwirtschaftliche Waren und Produkte.

Von den Zollsenkungen profitieren nur Ursprungserzeugnisse der Vertragspartner. Das sind Waren, die entweder vollständig in einem Vertragsstaat hergestellt wurden oder einen bestimmten Anteil an Vorerzeugnissen aus Drittstaaten nicht überschreiten. Es können auch bestimmte Verarbeitungsschritte oder ein bestimmtes Minimum an Wertschöpfung gefordert werden. Details ergeben sich aus dem Ursprungsprotokoll in Kapitel 3 des Abkommens.

Für Bekleidung werden bestimmte Verarbeitungsschritte, zum Beispiel das Zuschneiden des Stoffes, gefordert. Für Maschinen, Elektrotechnik und Fahrzeuge ist grundsätzlich ein Wechsel der Zolltarifposition festgeschrieben bzw. bestimmte maximale Prozentanteile von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft aus Drittländern (VoU), bezogen auf den ex-works-Preis. Auch ein bestimmter Prozentsatz an Wertschöpfung im liefernden Vertragsstaat (bezogen auf den Free on Board (FOB)-Preis) kann erforderlich sein. Für Pkw gilt ein dreistufiges Regelwerk. Bis zum dritten Jahr ab Inkrafttreten: maximal 55 Prozent VoU oder mindestens 50 Prozent lokale Wertschöpfung (IW), Jahr 4 bis 7: maximal 50 Prozent VoU oder 55 Prozent IW, danach: maximal 45 Prozent VoU oder 60 Prozent IW. Die Anforderungen werden also strenger.

Als Ursprungsnachweis dient eine Erklärung auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelspapier, das die Ware hinreichend beschreibt. Die Erklärung kann in allen Amtssprachen der EU oder in japanischer Sprache erfolgen. Der Wortlaut ist vorgeschrieben: „Der Ausführer des Produkts, auf das sich dieses Dokument bezieht, erklärt, dass es sich – soweit nicht anders angegeben – um Ursprungserzeugnisse (der Europäischen Union/Japan) handelt.“ Außerdem muss noch die Art der Ursprungsfindung angegeben werden. Nähere Informationen im GTAI-Artikel und bei den IHKs.

GTAI vom 02.01.2019 (c/w.r.)



### Korea

#### Merkblatt gewerbliche Wareneinfuhren

Das Merkblatt bietet einen Überblick über die Zoll- und Einfuhrvorschriften in Südkorea. Warenlieferungen zwischen der EU und Südkorea werden seit 2011 durch das Freihandelsabkommen begünstigt.

GTAI vom 11.12.2018 (c/w.r.)



### Saudi-Arabien

#### Investitionen in vier weiteren Sektoren möglich

Saudi-Arabien hat vier weitere Sektoren für ausländische Investitionen geöffnet: Dienstleistungen zur Rekrutierung von Arbeitskräften, Audio- und Videodienstleistungen, Transportdienste auf dem Landweg und Vermittlung von Immobilien.

GTAI vom 10.12.2018 (c/w.r.)



### USA

#### FATCA: Mit W-8-Formularen Quellensteuer vermeiden

Immer wieder werden deutsche Unternehmen aufgefordert, Erklärungen zur amerikanischen Quellensteuerpflicht abzugeben. Wie mit solchen FATCA-Anfragen umzugehen ist und welche Informationen abgefragt werden, erläutert ein Artikel der GTAI.

GTAI vom 13.12.2018 (c/w.r.)



### USA – China

#### Zusatzzölle | Sonderzölle vorerst bis März verschoben

Nachdem China die Sonderzölle für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile mit Ursprung in den USA bis 31.03.2019 ausgesetzt hat, haben auch die USA ihrerseits die Erhöhung der Sonderzölle auf Waren aus China ausgesetzt, aber nur bis einschließlich 01.03.2019. Bis dahin wollen die USA mit China eine Einigung erzielt haben über die Themen erzwungener Technologietransfer, Verstöße gegen den Schutz geistigen Eigentums und Cyberangriffe sowie über weitere nichttarifäre Handelshemmnisse, Dienstleistungen und Landwirtschaft. Sofern keine Einigung erzielt wird, werden die USA für chinesische Waren ab dem 02.03.2019 Zusatzzölle in Höhe von 25 Prozent erheben.

GTAI vom 14.12.2018 (c/w.r.)

GTAI vom 20.12.2018 (c/w.r.)